

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Manuela Pastner 563 5817 manuela.pastner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.11.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0784/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2002	Bezirksvertretung Vohwinkel	
	Beschlussempfehlung/Anhörung(BV)	
28.11.2002	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Klageverfahren gegen die wasserrechtliche Bewilligung für die Gewinnungsanlage Haan - Vohwinkeler Straße - vom 27.08.1998		

Grund der Vorlage

Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahme

Beschlussvorschlag

Der verwaltungsgerichtliche Rechtsstreit in dem Verfahren Stadt Wuppertal ./.
Bezirksregierung Düsseldorf – 6 K 8696/98 – wird durch Klagerücknahme beendet.

Einverständnisse

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Im Rechtsstreit um die wasserrechtliche Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße – hat am 31.10.2002 der Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden. Nach Erörterung des Sach- und Streitstandes hat sich ergeben, dass die Klage wenig Aussicht auf Erfolg hat. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Klage zurück zu nehmen.

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte mit der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße – vom 27.08.1998 der Stadtwerke Haan die Genehmigung insgesamt 1.036.800 m³ Wasser zu fördern. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Wuppertal mit Datum vom 01.10.1998 Klage erhoben, weil zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar war, welche Auswirkungen sich aus der sich daran anschließenden Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben würden.

Zur Begründung der Klage wurden folgende Einwendungen erhoben: Die bewilligte Jahresfördermenge sei zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Haan nicht erforderlich, durch den Bewilligungsbescheid sei die Stadt Wuppertal in ihrer Planungshoheit (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzt und in Folge der Wasserbewilligung würde die der Stadt Wuppertal obliegenden Abwasserbeseitigung erheblich erschwert und die damit möglicherweise verbundenen finanziellen Auswirkungen stellten sich ebenfalls als Beschwer dar.

In Folge der wasserrechtlichen Genehmigung erließ die Bezirksregierung die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße, veröffentlicht im Amtsblatt im Regierungsbezirk Düsseldorf am 14.03.2002. Diese Wasserschutzgebietsverordnung legt nunmehr im Einzelnen die Schutzzonen mit den dazu gehörigen Verboten, Auflagen und Duldungspflichten etc. fest.

Rechtliche Bewertung:

Nach Erörterung des Sach- und Streitstandes ist das Gericht unter Hinweis auf sein neueres Urteil (Stadt Dormagen ./ Bezirksregierung Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2002 – 6 K 6553/99 -) und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der rechtlichen Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Stadt geltend gemachte Rechtsverletzung nicht gegeben ist (vgl. Ausführungen im gerichtlichen Protokoll der Verhandlung vom 31.10.2002 - Anlage).

Bei der Auswertung dieses Urteils schließt sich die Rechtsabteilung der Rechtsauffassung des Gerichts an. Der Einwand, die den Stadtwerken Haan bewilligte Jahresfördermenge sei in der Höhe nicht erforderlich, kann keine Klagebefugnis begründen, weil in Bezug darauf keine subjektiv-rechtliche Position besteht. Selbst dort, wo der Stadt Wuppertal möglicherweise Rechtspositionen zustehen, ist die Klagebefugnis fraglich, weil sowohl die mögliche Verletzung der aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden Planungshoheit als auch die befürchteten Auswirkungen im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen bezüglich der Abwasserbeseitigung sowie die möglichen finanziellen Mehraufwendungen keine Folgen darstellen, die unmittelbar von der bewilligten Benutzung des Gewässers (hier des Grundwassers) ausgehen. Sie sind nicht durch die wasserrechtliche Bewilligung bedingt in dem Sinne, dass sie von der Benutzung adäquat verursacht werden, sondern können sich allenfalls im Zusammenhang mit der erlassenen Wasserschutzverordnung und den dortigen Festsetzungen realisieren. Mithin kommt auch die Rechtsabteilung zu der Auffassung, dass Nachteile, die sich nicht aus einer wasserrechtlichen Bewilligung selbst, sondern sich erst aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben, nicht gegen die Bewilligung selbst geltend gemacht werden können.

Das mögliche Scheitern der Klage ist aber nicht nur aus den oben aufgezeigten rechtlichen Gründen gegeben. Auch in tatsächlicher Hinsicht sind die Erfolgsaussichten gering.

Die Planungshoheit der Gemeinde ist aus folgenden Gründen nicht betroffen: Etwa 30 ha der zukünftigen Gewerbegebiete in Vohwinkel (darunter 20 ha des geplanten Gewerbegebietes auf dem ehemaligen Rangierbahnhof) befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Darüber hinaus ist das 3,5 ha große geplante Wohngebiet Brechkamp/Bolthausen trotz seiner Lage in der Wasserschutzzone III a genehmigungsfähig.

Die bestehenden Gewerbebetriebe zwischen der A 46 und Westring befinden sich in der Wasserschutzzone III b. Das bestehende Gewerbegebiet an der Vohwinkeler Straße liegt nicht in einem Schutzgebiet.

Auch die befürchteten Einschränkungen bezüglich der Abwasserbeseitigung im Gebiet Vohwinkel sind so nicht eingetreten. Die Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser aus den Gewerbegebieten ist genehmigungsfähig. Unbehandeltes Niederschlagswasser darf noch bis zum März 2005 in den Krutscheidter Bach eingeleitet werden. Innerhalb dieser 3 Jahresfrist hat die Stadt Wuppertal eine entsprechende Änderung der Abwasserbeseitigung zu planen und zu beantragen. Dies ist auf Grund dort bestehenden Abwasserbeseitigungsproblematik ohnehin notwendig und beabsichtigt.

Ferner hatte die Klage zum Ziel, das Wasserschutzgebiet auf die gutachterlich ermittelte Mindestlinie des unterirdischen Einzugsbereiches so zu begrenzen, dass der größte Teil des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes außerhalb der Wasserzone liegt und auch künftig keine Veränderungsmöglichkeiten zu zulassen. Dazu haben in der Vergangenheit vielfach Vergleichsverhandlungen stattgefunden, die jedoch zu keinem Erfolg führten. Den zuletzt vorgeschlagenen Vergleich hielt das Gericht aus Rechtsgründen nicht für umsetzbar. Die sogenannte Mindestlinie sei aufgrund seines Bezugs zum unterirdischen Einzugsbereich abhängig von der vor Ort anzutreffenden geologischen Situation und somit keiner Parteiendisposition zugänglich. Hinsichtlich der im Bescheid festgelegten "Mindestlinie" wurde vom Gericht dazu jedoch verdeutlicht, dass bei einer Vergrößerung des unterirdischen Einzugsbereiches nicht zwangsläufig eine Ausweitung des Wasserschutzgebietes erfolgen müsse. Vielmehr müsse dann die Aufbereitung verunreinigten Rohwassers zu Lasten des Wasserwerkbetreibers hingenommen werden. Ferner sei ggf. die Ausnutzung der genehmigten Entnahme von ca. 1 Mio. m³/p.a. durch die Bezirksregierung Düsseldorf zu beschränken. Falls es dennoch zu einer Vergrößerung des Wasserschutzgebietes kommen sollte, sei dies nur unter Wahrung aller Interessen möglich und würde auf bestehende Nutzungen ggf. enteignenden Charakter haben.

Im Hinblick auf die zuvor dargelegten Gründe empfiehlt die Verwaltung die Klagerücknahme.

Zum Verfahren:

Das Gericht beabsichtigt, nicht vor Ende November d. J. zu entscheiden, so dass die Klagerücknahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen kann. Es ist daher beabsichtigt, nach der Entscheidung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung am 28.11.02 sogleich eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat herbeizuführen und der Rat dann in seiner Sitzung am 16.12.02 die Zustimmung zur Dringlichkeitsentscheidung erteilen kann. Es sei der Hinweis dazu, dass die Klagerücknahme dann zu diesem Zeitpunkt schon vollzogen ist.

Anlagen

Öffentliche Sitzung
der 6. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 31.10.2002

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

Az.: 6 K 8696/98

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
42269 Wuppertal, Gz.: 401.324-1587/98,

Anwesend:

Klägerin,

Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht
Adam

g e g e n

Richterin
am Verwaltungsgericht
Riege

die Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Gz.: 54.16.21-058/97,

Richterin
am Verwaltungsgericht
Appelhoff-Klante

Beklagte,

Ehrenamtlicher Richter
Heinrich Schäfer

Beigeladene: Stadtwerke Haan, vertreten
durch den Werksleiter Herrn Chemelli,
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan,

Ehrenamtlicher Richter
Karl-Heinz Korbmacher

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norton und andere, Theodor-Heuss-Ring 19-
21, 50668 Köln, Gz.: 064-00,

VG-Angestellte
Börger
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

erscheinen nach Aufruf der Sache:

für die Klägerin: Stadtoberrechtsrätin Wilke
unter Bezugnahme auf die allgemein erteilte
Vollmacht, Stadtoberbaurat Ostermann und
Stadtbaudirektor Pölking;

für die Beklagte: Oberregierungsrat Esser mit
allgemeiner Vollmacht und
Regierungsamtmann Dahmen;

für die Beigeladene: Herren Dipl.-Ing. Stefan
Chemelli und Dipl.-Ing. Peter Barthel und ihr
Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr.
Scherer-Leydecker.

Ferner sind als Beistand der Beigeladenen
von der Fa. IHS erschienen Herr Dipl.-Ing.
Dr. Heitfeld und Dipl.-Geol. Dr. Klünker.

Den Erschienenen wird mitgeteilt, dass der ehrenamtliche Richter Karl Heinz Korbmacher vor Beginn der Verhandlung darauf hingewiesen hat, das er Mitglied des Rates der Stadt Haan und Mitglied des Werksausschusses des Rates der Stadt Haan sei. Die Vertreterin der Klägerin erklärt daraufhin, dass sie den ehrenamtlichen Richter Korbmacher wegen Besorgung der Befangenheit ablehne.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung wird folgender

B e s c h l u s s

verkündet:

Auf die Anzeige des Ehrenamtlichen Richters Korbmacher wird die Besorgnis der Befangenheit für begründet erklärt.

G r ü n d e :

Nach § 54 Abs. 3 VwGO ist die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. Dieses ist der Anzeige des ehrenamtlichen Richters Korbmacher zufolge der Fall. Denn er ist Mitglied des Rates der Stadt Haan und des Werksausschusses des Rates der Stadt Haan. Dessen Interessen werden durch das Verfahren berührt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie damit einverstanden sind, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und der Termin als

Erörterungstermin

fortgesetzt wird.

Die ehrenamtlichen Richter verlassen die Richterbank. Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass die anwesenden Zuhörer einschließlich der ehrenamtlichen Richter als Zuhörer an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie auf die Erstattung eines Sachberichtes verzichten.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Vertreter der Klägerin erklären, dass diese sich in dem vorliegenden Verfahren nicht auf die Grundwasserabsenkungen stützen will.

Zum Gegenstand der Erörterung werden folgende Unterlagen gemacht:

Außer den im vorliegenden Verfahren vorgelegten Beiakten die Beiakten Hefte 1 bis 4 zum Verfahren 6 K 8829/98:

Bericht über geologisch-hydrogeologische Untersuchungen zur Festlegung von Wasserschutz-zonen für die Grundwasserförderbrunnen der Wassergewinnungsanlage Vohwinkeler Straße der Stadtwerke Haan, erstattet vom Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17. März 1998 und 30. April 1998 (Ergänzung);

Antrag der Stadtwerke Haan vom 15. Januar 1990 auf Bewilligung eines Wasserrechts für die Wassergewinnung Vohwinkeler Straße mit dem Nachtrag zur Berücksichtigung der Erkenntnisse des hydrogeologischen Gutachtens von Prof. Cr. H.R. Langguth und Dipl.-Geologe J. Pommerening vom Januar 1989;

Bericht über die Ergebnisse geologisch-hydrogeologischer Untersuchungen zur Festlegung von Brunnenstandorten auf dem Gelände der Wassergewinnungsanlage Vohwinkeler Straße im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens vom 10. November 1995, erstattet vom Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH im Auftrag der Stadtwerke Haan;

Bericht über die Ergebnisse geologisch-hydrogeologischer Untersuchungen zur Festlegung der Mindestlinie des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage an der Vohwinkler Straße in Haan-Gruiten vom 15. Oktober 1994, erstattet vom Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH im Auftrag der Stadtwerke Haan und der Stadt Wuppertal.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Obergerichte, die sich die Kammer zuletzt durch Urteil vom 4. Juli 2002 im Verfahren 6 K 6553/99 zu Eigen gemacht hat, Nachteile, die sich nicht unmittelbar aus einer wasserrechtlichen Bewilligung, sondern erst aus einer Wasserschutzgebietsfestsetzung im Gefolge dieser Bewilligung ergeben, gegenüber der Bewilligung nicht geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf folgende Entscheidungen: OVG NRW, Urteil vom 21. August 1989, -20 A 1629/88 - in ZfW 1990, 417ff., OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. Dezember 1996, - 3 L 7932/95 - in ZfW 1998, 444 ff., Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. Juni 1977, 1V B 50.77, Beschluss vom 10. Juli 1997, -11 B 12.97-.

Ferner weist das Gericht im Hinblick auf die Besorgnis der Klägerin, dass sich künftig eine Ausweitung des unterirdischen Einzugsgebietes des Wasserschutzgebietes in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal ergeben könne, darauf hin, dass sich diese

vom Gericht als höchst unwahrscheinlich eingeschätzte Situation nicht zwangsläufig in einer Vergrößerung des Wasserschutzgebietes äußern werde. In einem solchen Fall ergeben sich vielmehr folgende Möglichkeiten: Zum einen könne ohne Erweiterung des Schutzgebietes die Beigeladene darauf verwiesen werden, eventuell belastetes Wasser aus nicht unter Schutz gestellten Gebieten einer entsprechend aufwändigen Aufbereitung zu unterziehen. Ferner könne ihr auch in Ausnutzung der Vorbehalte in der Bewilligung die Änderung der Förderkonfiguration oder eine Beschränkung der Fördermenge aufgegeben werden. Falls die Beklagte in einem solchen Fall die Änderung und Vergrößerung des Schutzgebietes vornehmen wolle, sei dies nur unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten möglich und würde in Bezug auf Bestandsschutz von Nutzungen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal gegebenenfalls enteignenden Charakter haben können. Aus der Sicht des Gerichts erscheint es nicht möglich, bereits heute für einen derartigen Fall verbindliche Abreden mit den Beteiligten zustande zu bringen.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie auf mündliche Verhandlung verzichten.

Die Vertreterin der Klägerin erklärt, dass sie im Hinblick auf eine Fortführung des Verfahrens eine Entscheidung des Rates oder eine Dringlichkeitsentscheidung herbeiführen müsse. Eine eventuelle verfahrensbeendende Erklärung brauche Zeit. Sie bitte, nicht vor Ablauf von drei Wochen zu entscheiden.

Das Gericht erklärt daraufhin, dass es vor Ablauf des Monats November eine Entscheidung nicht treffen werde.

Der Vorsitzende schließt den Erörterungstermin.

Adam

Börger